

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

FRANZ XAVER FRIEDRICH

190

Wien, am 8. Juli 1932

Mehr als 200.000 Badegäste in den städtischen Sommerbädern.

Die andauernde Hitze in den letzten Tagen brachte den Wiener städtischen Sommerbädern einen Massenbesuch. So badeten vorgestern, Mittwoch, in den städtischen Sommerbädern 53.725 Personen und gestern, Donnerstag, 54.260 Personen. Die meisten Badegäste hatte das Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Kongressplatz; dort weilten an beiden Tagen zusammen 24.855 Badegäste. Dann folgen das Strandbad Gänsehäufel mit 15.218 Besuchern, das Strandbad Alte Donau mit 11.783, das Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Ottakring mit 11.500, das Angelbad mit 10.939 und das Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Hohe Warte mit 7.217 Besuchern. In den zweiundzwanzig städtischen Kinderfreibädern, die es in Wien gibt, tummelten sich vorgestern, Mittwoch, rund 45.000 Kinder und gestern, Donnerstag, rund 50.000 Kinder, zusammen also an diesen beiden Tagen rund 95.000 Kinder. Mit den Kinderfreibädern zusammen hatten die städtischen Sommerbäder somit an den letzten beiden Tagen einen Gesamtbesuch von fast 203.000 Personen.

Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Wiener Magistrat hatte im November 1925 für die Räumlichkeiten des Kaffeehauses "Goethe" im Einverständnis mit der Besitzerin als Bemessungsgrundlage für die Wohnbausteuer einen Mietwert von 17.000 Kronen festgesetzt. Nach fünf Jahren, im Juni 1930, hatte nun die Kaffeehausbesitzerin verlangt, die Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer auf den Betrag von 9.260 Kronen herabzusetzen. Der Magistrat hat dieses Ansuchen abgewiesen, worauf die Kaffeehausbesitzerin die Beschwerde an die Abgabenberufungskommission ergriff. In der Berufung wies sie darauf hin, dass das seinerzeitige Einverständnis mit der Festsetzung des Mietwertes den Zusatz enthalte, dass durch die Erklärung kein Präjudiz für eine spätere Mietzinsregelung und die darauf basierenden Steuern und Abgaben geschaffen werden solle. Die Abgabenberufungskommission hat die Berufung abgewiesen; gegen diesen abweisenden Bescheid hatte nunmehr die Besitzerin des Kaffeehauses die Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingebracht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun kürzlich die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In der Begründung des Erkenntnisses wird ausgeführt, dass es nach dem Wohnbausteuergesetz keine Bindung an die Entscheidungen der Mietenkommission gebe. Beide Verfahren, sowohl das nach dem Wohnbausteuergesetz als auch das Verfahren nach dem Mietengesetz, seien voneinander unabhängig; es sei daher ohneweiters rechtlich möglich, dass diese Verfahren zu einem verschiedenen Ergebnis führen. Es liege ein Einverständnis vor und damit sei die Rechtskraft gegeben. Änderungen seien nur bei Hinzutreten neuer Umstände möglich; als solche könnten aber nur Änderungen am Mietgegenstand selbst angegeben werden, nicht aber eine Entscheidung der Mietenkommission. Die Beschwerdeführerin mache nun geltend, dass das Einverständnis bedingt abgegeben worden sei. Der Vorbehalt beziehe sich aber nach der Auffassung des Gerichtshofes nicht auf die Wohnbausteuer; er sei vielmehr so aufzufassen, dass die Beschwerdeführerin habe verhüten wollen, dass der für die Wohnbausteuer anerkannte Betrag auf das Mietenrecht ausgedehnt werde. Der Anwalt der Beschwerdeführerin habe allerdings beim Magistrat in einem Protokoll als Zeuge der erwähnten Erklärung eine andere Deutung gegeben. Dem sei jedoch entgegengehalten, dass nach § 915 A.B.G.B. eine undeutliche Äußerung zum Nachteil desjenigen ausgelegt werde, der sich dieser Undeutlichkeit schuldig gemacht habe.